

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 001.1/2015
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	5	24.02.2015
~~Haupt- und Finanzausschuss~~		~~10.03.2015~~
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~		~~24.03.2015~~

Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung

hier: Änderung des Maßnahmenkatalogs bei Verstößen gegen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bußgeldkatalog)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		
SPD		
Die Grünen		
FDP		
AfD		
UBWG		
PIRATEN/LINKE		
Bürgermeister		

Verwaltungserläuterung:

Die Mettmanner Bürgervereine haben im Rahmen einer Bürgeranregung beantragt, den Verwarn- und Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung partiell zu erhöhen.

Der Bürgerausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Bürgeranregung in den Fachausschuss zu verweisen.

Die Verwaltung wurde gebeten, im Bereich des ruhenden Verkehrs die Verwarn- und Bußgelder zu ermitteln.

Das Ergebnis liegt nunmehr vor:

Jahr	Einnahmen / angeordnet
2014	159.124 €
2013	148.747 €

Verwangelder bzw. Bußgelder die auf der Grundlage der Gebietsverordnung erhoben wurden, sind in einer Haushaltsstelle mit anderen Verwarn- und Bußgeldern aus dem Bereich „Bußgelder öffentliche Ordnung“ zusammengefasst (im Jahr 2014 insgesamt 3.284 Euro).

Die von den Mettmanner Bürger- und Heimatvereinen in Teilen gewünschte drakonische Erhöhung der Verwarn- bzw. Bußgelder wird sich aus rechtlichen Gründen nicht umsetzen lassen. Grundlage für die Zumessung des Verwangeldes bzw. des Bußgeldes ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Zu beachten ist hierbei vor allem auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, an den die Verwaltung im Bereich des hoheitlichen Handelns stets gebunden ist.

Darüber hinaus zeigt ein Vergleich mit den Regelsätzen der Verwarnungs- und Bußgeldkataloge der Städte Hilden, Ratingen und Velbert, dass die im Verwangeld- und Maßnahmenkatalog der Stadt Mettmann vorgesehenen Verwarn- und Bußgelder im Bereich der Verunreinigungsdelikte bereits eine Spitzenposition einnehmen bzw. im interkommunalen Vergleich mit am höchsten sind.

Aus den vorgenannten Gründen kommt aus Sicht der Verwaltung bei den hier in Rede stehenden Verwarn- bzw. Bußgeldtatbeständen nur noch eine moderate Erhöhung des Verwangelds im Maßnahmenkatalog in Betracht.

Die Verwaltung spricht sich im Übrigen dafür aus, durch eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit die Problematik näher in das Bewusstsein der Bürger Mettmanns zu rücken, wie dies bereits vom Aktionsbündnis „Sauberes Mettmann“ begonnen wurde. Hierzu könnten Informationen auf der Homepage der Stadt Mettmann veröffentlicht werden oder durch öffentliche Veranstaltungen das Thema aufbereitet werden. Dies entspricht auch den Vorstellungen der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Zum besseren Verständnis sind die Einladung und Niederschrift zum Bürgerausschuss als Anlage beigefügt.

.